



Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 sowie § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit
-Stellungnahme mit Anregung-	
1.	COM-IN GmbH mit Schreiben vom 01.10.2021
2.	Klinikum mit Schreiben vom 27.09.2021
3.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 29.09.2021
4.	Private Stellungnahme vom 10.10.2021
-Stellungnahme ohne Anregung-	
5.	Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord mit Schreiben vom 14.09.2021
6.	bayernets GmbH mit Schreiben mit Schreiben vom 08.09.2021
7.	Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 04.10.2021
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 03.09.2021
9.	NGN Fiber Network KG mit Schreiben vom 07.09.2021
10.	Planungsverband Region 10 mit Schreiben vom 23.09.2021
11.	Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24.09.2021
12.	Umweltamt mit Schreiben vom 06.10.2021
13.	Uniper Kraftwerke GmbH mit Schreiben vom 14.09.2021
-keine (erneute) Stellungnahme-	
14.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 15.09.2021
15.	Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR mit Schreiben vom 06.10.2021
16.	Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH mit Schreiben vom 07.10.2021
17.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit Schreiben vom 10.09.2021



1. COM-IN Telekommunikations GmbH mit Schreiben vom 01.10.2021

Die COM-IN Telekommunikations GmbH beabsichtigt eine Erschließung des NBG „Am Samhof“ mit FTTH Glasfaser-Telekommunikations-Infrastruktur im Rahmen des flächendeckenden Ausbaus Ingolstadt. Die umliegenden Bereiche sind bereits entsprechend mit maximalen Bandbreiten versorgt.

Voraussetzung für den Ausbau ist die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen öffentlichen Straßen und Wege sowie Grünflächen. Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Spartenzonen und Koordinierung der Straßen- und Leitungsbaumaßnahmen durch den Erschließungsträger muss für eine wirtschaftliche Erschließung sichergestellt sein und ein Bauzeitenplan zur Verfügung gestellt werden.

Abwägungsvorschlag

Vor dem Ausbau der Erschließungsanlagen im Plangebiet findet eine Abstimmung mit den betroffenen Spartenträgern durch das städtische Tiefbauamt statt. In diesem Zusammenhang wird auch die COM-IN Telekommunikations GmbH in die Planungs- und Erschließungsmaßnahmen eingebunden.

2. Klinikum mit Schreiben vom 27.09.2021

Zu den Planungen bitten wir nochmals folgende Punkte zu würdigen.

1. Fläche für Kindergarten und Schwesternwohnheim

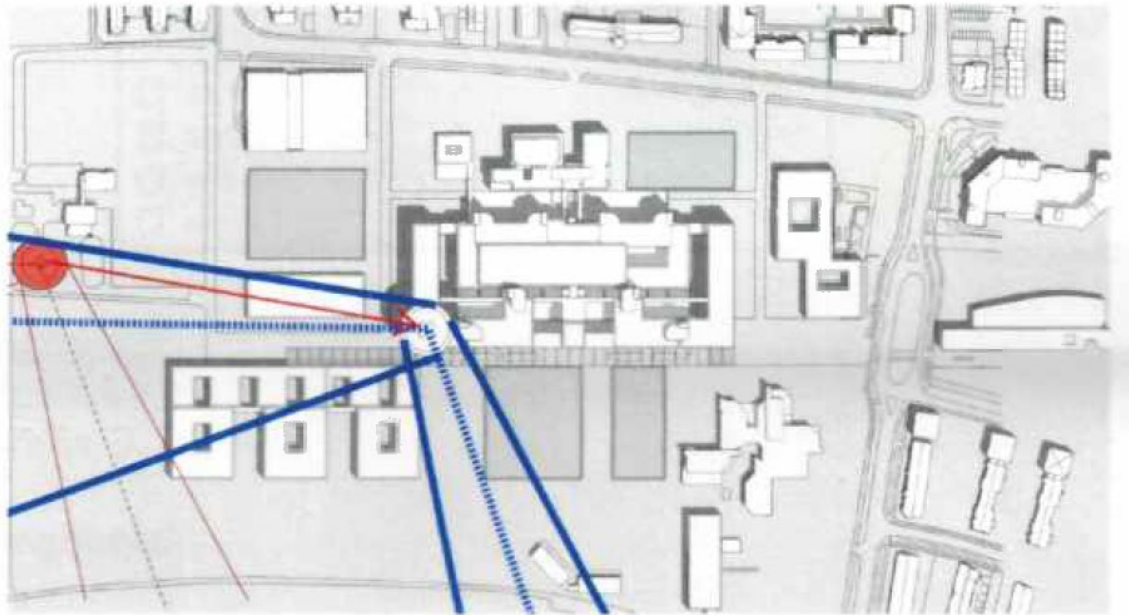
Im Flächennutzungsplan sind für das Baufeld 13 Nutzungen festgelegt: Kindergarten und Kindertagesstätte im EG, Schwesternwohnen bzw. Personalwohnungen für das Klinikum Ingolstadt im 1. und 2. OG.

Wie bereits mitgeteilt sind Planungen für Personalwohnen für die Mitarbeiter des Klinikums Ingolstadt grundsätzlich sehr zu begrüßen; jedoch ist eine Verortung von Wohnungen für Mitarbeiter im Schichtdienst über einem Kindergarten und einer Kindertagesstätte bzgl. der berechtigten Lärmkulisse eines Kindergartens aus unserer Sicht ggf. kritisch zu betrachten. Wir bitten dies bei der Planung zu berücksichtigen.

2. Einflugschneise Hubschrauberlandeplatz

Das Klinikum Ingolstadt und dessen Campus ist im Rahmen der Generalsanierung auch planerisch im Umbruch. Mit der Überarbeitung der Zielplanung für das Klinikum wurden auch Überlegungen zur Verortung des Hubschrauberlandeplatzes vom Westen (bodengebundener Landeplatz) auf den vorgesehenen westlichen Bettentrakt angestellt. Hintergrund ist die Verortung des Notfallzentrums im westlichen Gebäudetrakt und das Erfordernis einer direkten Anbindung an den Hubschrauberlandeplatz. Mit der Umverlegung ändern sich auch die Ein- und Abflugschneisen des Hubschraubers.

Diese Überlegungen müssen im Zuge der Vorentwurfsplanung (ab 10/2021 bis 12/2022) auf Genehmigungsfähigkeit und Durchführbarkeit (Tragwerk etc.) nochmals überprüft werden. Wir bitten aber die erforderliche Umverlegung des HLP in die Planungen des Baugebietes „Am Samhof“ bereits jetzt zu berücksichtigen und Vorgaben vorzusehen.



3. Ausbau Flurweg zur Erschließungsstraße

Wie bereits bei den letzten Beteiligungen angemerkt, ist der Flurweg südlich des Grundstückes des Klinikums zwingend und uneingeschränkt für die Zufahrt und Erschließung der Baustellen (Neubau Erweiterung West, Neubau Psychiatrie, Baustelleneinrichtung West) erforderlich. Zudem sollte diese Erschließungsstraße auch mit den erforderlichen Medien der Ver- und Entsorgung für die Psychiatrie ausgestattet oder zumindest erweiterbar sein.

4. Parken Kinderkrippe

Auf dem Campus des Klinikums Ingolstadt sind auch zwei Kinderkrippen - betrieben durch die Bürgerhilfe - verortet. Hier scheint es aus unserer Sicht erforderlich, im Zusammenhang mit dem Neubau eines Kindergartens auch hierfür Parkplätze abzubilden (Bringen und Abholen der Krippenkinder).

5. Terminschiene

Für unsere Planungen im Rahmen der Generalsanierung - Neue Zielplanung - wäre für uns auch der vorgesehene Terminplan für das Bebauungsgebiet „Am Samhof“ äußerst interessant und wichtig. Gerade im Zusammenhang mit der vorgesehenen Bauabwicklung Neubau Psychiatrie (ab voraussichtlich 2023) und dem Neubau Teilersatzneubau West (ab voraussichtlich 2025) ist hier eine einwandfreie Baustellen-Logistik (auch über den Flurweg, sog. „Kriegsstraße“) für uns unabdingbar.

Abwägungsvorschlag

1. Fläche für Kindergarten und Schwesternwohnheim

In der Stellungnahme des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt vom 03.09.2018 wurde die Planung von Personalwohnungen über den Anlagen zur Kinderbetreuung grundsätzlich begrüßt und um Detailabstimmung gebeten. Der Bebauungsplan schafft nur die abstrakte Möglichkeit für Appartements für die Klinikumsbelegschaft. Bei einer konkreten Planung, die als Konzeptvergabe



umgesetzt werden soll, werden die betroffenen Stellen sicherlich einbezogen. Einwände bezüglich der Planung wurden weder von Seiten des Klinikums noch von Seiten des Zweckverbandes erhoben, auch nicht bei den folgenden Öffentlichkeitsbeteiligungen vom 26.04.2019 – 28.05.2019 und vom 03.09.2020 – 05.10.2020.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, Gemeinbedarfsflächen zu konzentrieren. Ein Baufeld, das allein als Wohngebiet ausgewiesen ist, hat einen höheren Preis pro m² als eine reine Gemeinbedarfsfläche oder eine gemischte Nutzung. Das Baufeld 13 setzt sich aus der Gemeinbedarfsnutzung „Anlage zur Kinderbetreuung“ und einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zusammen, in dem auch die Errichtung eines Schwesternwohnheims bzw. von Appartements für Angestellte des Klinikums ab dem 1. Obergeschoss möglich ist. Dies bedeutet aber nicht, dass hier Personalwohnungen für das Klinikum entstehen müssen. Es sind auch andere vorwiegend dem Wohnen dienende Nutzungen denkbar. Ebenso können im Schichtdienst Arbeitende in jedem anderen als Wohngebiet ausgewiesenen Bau-feld Wohnungen beziehen.

Gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen oder -spielplätzen hervorgerufen werden, keine schädliche Umwelteinwirkung. Um den besonderen Bedürfnissen von Personal im Schichtdienst zu begegnen, können bei der Ausbauplanung schutzwürdige Nutzungen (Schlafzimmer) und geräuschintensive Außenanlagen der KITA räumlich getrennt werden, um somit mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Dies kann aber nicht im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt werden.

Auch an anderen Stellen im Plangebiet gibt es möglicherweise Beeinträchtigungen für Menschen, die tagsüber schlafen. So wären alle um den südwestlich gelegenen Spielplatz liegenden Gebäude vermutlich ebenso beeinträchtigt. Die an die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen angrenzenden Baufelder sind von Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen belastet, die saisonal auch an Sonn- und Feiertagen vorhanden sein können und gemäß Hinweis Nr. 11 im Bebauungsplan zu dulden sind. Zudem berührt der Einwirkungsbereich der südlichen Einflugschneise des nordwestlich vom Plangebiet gelegenen Hubschrauberlandeplatzes des Klinikums in Teilbereichen die geplante Bebauung. Von all diesen Lärmquellen wurde mit der Platzierung eines möglichen Wohnheims im Nordosten des Bebauungsplangebiets Abstand eingehalten.

Durch das Verkehrsaufkommen auf der Krumenauerstraße sind auch die angrenzenden Baufelder von Emissionen der Straße betroffen. Eine Fläche, die keinerlei Belastungen erwarten lässt, steht nicht zur Verfügung. Durch das Wachstum der Stadt Ingolstadt ist in der gesamten Stadt mit Auswirkungen durch Zunahme von Immissionen zu rechnen. Im Umweltbericht wurden diesbezüglich unter dem Schutzgut Mensch der Bestand, sowie die Auswirkungen der Planungen bei Durchführung und bei Nichtdurchführung betrachtet und bewertet.

2. Einflugschneise Hubschrauberlandeplatz

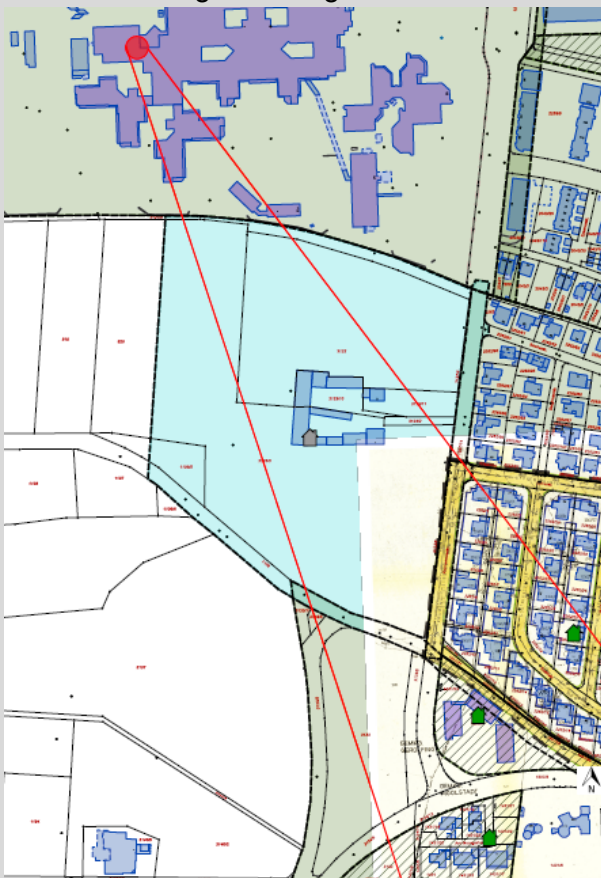
Die Umgestaltung des Daches des Bettentraktes zu einem Hubschrauberlandeplatz würde nach Aussage des Sachgebiets Lärmschutz eine Verschiebung des Landeplatzes um 296 m nach Osten bedeuten. Innerhalb des Umgriffs des Bebauungsplanes Nr. 107 H „Am Samhof“ würden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (55 dB(A) zur Tag- und 45 dB(A) zur Nachtzeit) kräftig überschritten werden und auch die absoluten Obergrenzen der Immissionsgrenzwerte der



Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 16. BImSchV) von 59 dB(A) zur Tag- und 49 dB(A) zur Nachtzeit würden deutlich überschritten werden.

Damit wären die geplanten Nutzungen auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 107 H „Am Samhof“ so nicht möglich. Insbesondere für ein Hospiz wäre die Lärmbelastung unzumutbar. Für Krankenhäuser und Altenheime gelten noch strengere Grenzwerte [57 dB(A) zur Tag- und 47 dB(A) zur Nachtzeit] als in Wohngebieten.

Die Verlängerung der Flugschneisen des übermittelten Plans zeigt, dass auch bereits bestehende Wohnbebauung vom Fluglärm belastet wäre.



Für die bestehende Bebauung südlich der Effner- und östlich der Krumenauerstraße gelten, da das Vorhaben mit dem Heranrücken eines Verkehrsweges an ein Wohngebiet vergleichbar ist, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Beurteilt man die Bebauung nach den für Allgemeine Wohngebiete gültigen Kriterien, dann kommt es auch hier zu Konflikten mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV.

Diese Aussagen des Sachgebiets Lärmschutz basieren auf einem Verschieben der in den vorliegenden Gutachten dargestellten Isophonen um 300 m nach Osten. Eine exakte Aussage kann nur eine Anpassung des Gutachtens der IBN Bauphysik Consult GmbH & Co. KG vom 30.05.2017 liefern.



Selbst wenn das Wohngebiet „Am Samhof“ nicht verwirklicht werden würde, ist es fraglich, ob eine Verschiebung des Hubschrauberlandeplatzes nach Osten genehmigungsfähig wäre. Aktive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) sind gegen Fluglärm unmöglich. Zudem bleibt die Unsicherheit der Durchführbarkeit des Vorhabens in Bezug auf das Tragwerk.

Bei aller Rücksichtnahme auf die bestehenden Anlagen und Vorgaben des Klinikums, können nicht alle Eventualitäten der Zukunft berücksichtigt werden. Der Bedarf einer Pflegeeinrichtung in der Nähe des Klinikums und die Schaffung von gesunden Wohnverhältnissen in einer Stadt mit hohem Wohndruck hat Vorrang vor einer Planung, deren Umsetzbarkeit noch nicht feststeht.

3. Ausbau Flurweg zur Erschließungsstraße

Der Flurweg zwischen Klinikum und Plangebiet wird im Bereich der zukünftigen Bebauung als Straße ausgebaut. Im weiteren Verlauf bleibt der vorhandene Flurweg unverändert erhalten. Die Koordinierung während der Bauphase ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens, sondern obliegt dem Tiefbauamt. In dessen Verantwortung liegt es, dass weiterhin eine Erreichbarkeit der Anlagen des Klinikums gewährleistet wird.

Ein Neubau der Psychiatrie und dessen Erschließung ist nicht Teil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Um die entsprechenden Ver- und Entsorgungsleitungen planen zu können, benötigen die Versorgungsunternehmen konkrete Daten. Für die Wasserversorgung ist hierbei die geplante GFZ entscheidend. Auch für eine ausreichend dimensionierte Stromversorgung müssten entsprechende Angaben vorliegen. Da der geplante Neubau nicht vom Bebauungsplan „Am Samhof“ umfasst ist, sind die erforderlichen Daten insoweit nicht bekannt.

Dennoch wurde der Hinweis an die Sparten Träger gegeben, den Neubau Psychiatrie bei der aktuellen Planung zu berücksichtigen. Dies ergab folgende Antworten:

Von Seiten der Stadtwerke ist keine Verlegung von Leitungen auf dem Flurweg südlich des Klinikums für die geplante Erweiterung notwendig. Das Klinikum hat eine eigene Trafonetzstation welche für eine Netzerweiterung ausreicht. Die bestehenden Mittelspannungskabelsysteme liegen teilweise in diesem Flurweg.

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR nahmen hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist ein Hausanschluss Wasser Kanal möglich. Um eine zuverlässige Aussage zur Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung des Neubaus der Psychiatrie des Klinikums Ingolstadt treffen zu können, sind jedoch noch weitere Angaben erforderlich: für Wasser: geschätzter Wasserverbrauch, für Kanal: geschätzte Schmutzwassermenge. Diese sind für die Berechnung weiterer Hausanschlüsse (Neubau Psychiatrie) unverzichtbar.

4. Parken Kinderkrippe

Stellplätze sind grundsätzlich entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt in Zusammenhang mit der Nutzung selbst nachzuweisen. Im Bereich der nördlichen Erschließung können im Straßenraum aufgrund der geplanten Breite Längsparker angeordnet werden. Eine Detailplanung erfolgt im Zuge der Ausbauplanung. Diese öffentlichen Stellplätze stehen allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung.



5. Terminalschiene

Nach Rücksprache mit dem Klinikum am 12.10.2021 ist für die Baustellen-Logistik der Flurweg zwischen Klinikum und Baugebiet gemeint, nicht die südlich des Baugebiets verlaufende Kriegsstraße. Die Organisation der Baustelle ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Regelungen die Baudurchführung betreffend können nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die in § 9 BauGB genannten zulässigen Festsetzungen für Bebauungspläne bringen zum Ausdruck, was an bodenrechtlich verbindlichen Regelungen der Grundstücksnutzung getroffen werden darf. Die Regelung der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB ist abschließend. Dem Tiefbauamt wurden die Anregungen zur Baustellen-Logistik übermittelt.

Der voraussichtliche Terminplan vom Satzungsbeschluss bis zum frühestmöglichen Beginn der Tiefbaumaßnahmen unter Einbeziehung der festgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde dem Klinikum mitgeteilt. Wann die privaten Eigentümer mit der Bebauung ihrer Grundstücke beginnen, steht in deren eigener Verantwortung und ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmbar.

6. Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 29.09.2021

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Abwägungsvorschlag

Durch welchen Anbieter künftig eine Versorgung des Baugebietes vorgenommen wird, ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.



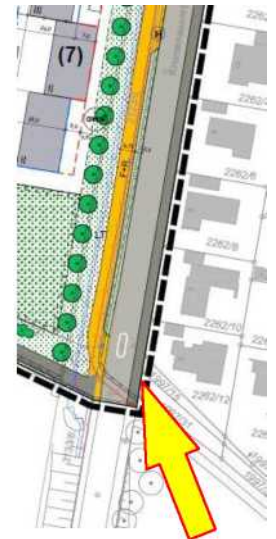
Vor Ausbau der Erschließungsanlagen des Gebiets findet eine Abstimmung mit den Spartenträgern durch das Tiefbauamt statt. Sollte ein Ausbau durch die Vodafone Kabel Deutschland GmbH erfolgen, kann in diesem Zusammenhang noch eine Abstimmung vorgenommen werden.

Unter Nr. I.10 ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass vor Beginn einer Baumaßnahme die Lage vorhandener Leitungen bei den Leitungsträgern abzufragen ist und Maßnahmen mit diesen abzustimmen sind. Die Telekommunikationsanlagen befinden sich im Bereich des „Samhof“ Gehöfts. Dieses bleibt als Baudenkmal in seiner Struktur sowie Art und Maß der baulichen Nutzung erhalten.

7. Private Stellungnahme mit Schreiben vom 10.10.2021

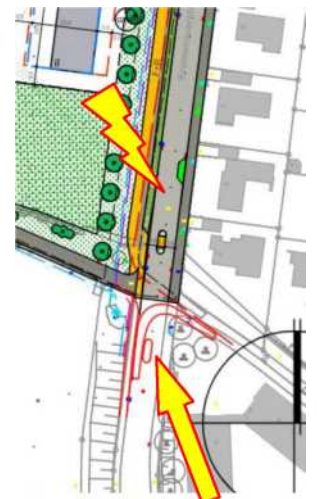
In Ergänzung zu diversen Stellungnahmen werde, im Namen der Anwohner der südlichen Krumenauerstr., die Prüfung der Position der Querungshilfe (siehe Skizze) und die nicht vorhandene Einengung (wie z.B. bei der Einmündung der Effnerstr. geplant) im südlichen Teil der Krumenauerstr. nochmals angeregt.

Für die Bewohner der Nr. 2 bedeute diese Querungshilfe, dass sie beim Verlassen der Garage rückwärts in den Verkehr der Krumenauerstraße einfahren müssten, d.h. auf die Straße zwischen der Querungshilfe und dem F+R Weg. Der fließende Verkehr könne dann, aufgrund der Querungshilfe, nicht mehr in die Mitte der Fahrbahn ausweichen, sondern müsse eventuell anhalten. Das sei eine deutliche Erhöhung der Gefährdung der ausfahrenden Anwohner. Mit dem erheblich gestiegenen bzw. dem prognostizierten Verkehrsaufkommen, anhand der Verkehrsgutachten nach der Fertigstellung des Baugebietes „Samhof“, werde das bestimmt nicht besser.



Bei einem Ortstermin am 29. April 2021 mit dem Tiefbauamt wäre diese Position auch als nicht tragbar für die Anwohner bezeichnet worden, weil sie die Gefährdung erheblich steigern würde. Eine erneute Prüfung wäre zugesagt worden (Mail vom 3. Mai 2021 nach dem Ortstermin mit dem Tiefbauamt), aber in dem veröffentlichten Plan sei leider noch die ursprüngliche Position eingezeichnet.

In der Zwischenzeit wäre im BZA IX. am 4. Mai 2021 auch ein Plan mit den zukünftigen Straßennamen gezeigt worden. Einerseits werde in diesem Plan die Querungshilfe an der „alten und gefährlichen“ Stelle eingezeichnet und die Einengung so, dass sie direkt vor der Krumenauerstr. 4 liege. Damit sei das Ausfahren aus Nr. 4 genauso gefährlich, wie für die Anwohner der Krumenauerstr. 2. Es stelle sich die Frage, warum man wirklich den direkten Anwohnern eine Verschlechterung zumuten müsse und die bestehende Situation nochmals verschlechtere. Andererseits wäre in diesem Plan eine Querungshilfe in ROT an einer sehr interessanten Stelle für alle Anrainer, auch Kindergarten (!), eingezeichnet worden. Übrigens sei das die gleiche Stelle, wie schon im Bauplan aus dem Jahr 2016 im Donaukurier so veröffentlicht.





Auch wenn „Anwohner kein Anrecht auf einen Parkplatz auf der öffentlichen Straße vor der Haustür haben“ (Zitat aus einer Mail an die Einwendenden) und es „mittlerweile genügend Beispiele für nicht vernünftig positionierte und damit nutzlose Querungshilfen gibt“ (auch ein Zitat, nicht vom Einwendenden) muss man doch die Situation für Anwohner nicht wirklich verschlechtern.

Es werde somit angeregt, die zukünftige Position der Querungshilfe, gemäß der roten Darstellung im Straßennamenplan, auszuführen.

Letztendlich werde gehofft, dass die zielführende Kommunikation in der Vergangenheit auch in der Zukunft weiterhin fortgeführt werden könne. Um Eingangsbestätigung des Schreibens und Weiterleitung der Stellungnahme an die betroffenen Stadtratsgremien werde gebeten. Der BZA XI werde eine Kopie erhalten.

Abwägungsvorschlag

In den Stellungnahmen vom 06.06.2019, 30.09.2020 und 24.01.2021 wurde vom Einwendenden eine seitliche Einengung für die Abgrenzung der Parkbuchten bei der südlichen Querungshilfe zur Reduzierung der Geschwindigkeit der Fahrzeuge und zum Schutz der parkenden Fahrzeuge gefordert. Dies soll im Zuge der Ausbauplanung umgesetzt werden.

Bei der Positionierung der Verengung wurde die notwendige Schleppkurve berücksichtigt. Die dreimalig vom Einwendenden geforderte Verengung wird nun als Verschlechterung gesehen, obwohl damit die ursprünglich genannte Forderung nach Geschwindigkeitsreduktion des Verkehrs erfüllt wird. Das Herausfahren aus den Grundstücken wurde bereits in früheren Stellungnahmen des Einwendenden als Glücksspiel bezeichnet. Aus verkehrsfachlicher Sicht kann für das Ausfahren aus den Privatgrundstücken keine außergewöhnliche Situation erkannt werden, welche über das als üblich anzusehende Maß hinausgeht. Dem aus einem privaten Grundstück in den öffentlichen Verkehrsraum einfahrenden Verkehrsteilnehmer obliegt regelmäßig eine besondere Sorgfaltspflicht. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorgaben des §10 StVO hingewiesen, wonach man sich beim Einfahren auf die Fahrbahn aus einem privaten Grundstück so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Zudem entstehen durch die Einbauten (vorgezogener Seitenraum, Querungsinsel) und das unterbundene Parken in diesem Straßenabschnitt gute Ausfahrtsichtverhältnisse. Durch die geplanten Maßnahmen ist objektiv nun eine Verbesserung der Situation zu erwarten.

Eine Einengung oder Grüninsel ist jedoch nicht im Plan festgesetzt und kann im Zuge der Ausbauplanung richtlinienkonform umgesetzt werden.

Bereits in den Stellungnahmen vom 30.09.2020 und 24.01.2021 wurde vom Einwendenden die Verschiebung der südlichen Querungshilfe weiter nach Süden gefordert. Gegenüber der letzten Abwägung ergab sich auch nach erneuter Prüfung keine Veränderung in der verkehrsfachlichen Bewertung. Die Querungsinsel an der vorgesehenen Position in Kombination mit dem vorgezogenen Seitenraum zur Abgrenzung des Parkens auf der östlichen Straßenseite der Krumenauer Straße wird als nach wie vor lagerichtig gesehen, um die verkehrssichere Abwicklung des Querungsbedarfs und gleichzeitig eine Geschwindigkeitsreduktion erzielen zu können. Die Querungsinsel hat nach dem derzeitigen Plan genau die richtige Lage, da sie sich in der direkten Gehrichtung der Fußverkehre



aus dem Bebauungsplangebiet hin zur KiTa befindet. Eine Platzierung der Querungsinsel weiter südlich ist aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll, da sie von den Verkehrsteilnehmern nicht angenommen werden würde.

Gegebenenfalls könnte aber ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen, Fußgängerampel) statt einer Querungshilfe verwirklicht werden. Welche Variante umgesetzt wird, wird im Zuge der Ausbauplanung durch das Tiefbauamt geprüft.

Im Rahmen des Satzungsbeschlusses wird die Stellungnahme dem Stadtrat vorgelegt.